

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Betriebswirtschaft berufsbegleitend, B.A.  
Hochschule: Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik  
Standort: Heilbronn  
Datum: 19.03.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen zum Diploma Supplement und zum Prüfungssystem einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Auflagen

keine

#### II. Nicht erteilte Auflagen

#### Auflage – Diploma Supplement (§ 6 StAkkrVO)

Auf S. 43 des Akkreditierungsberichts hat das Gutachtergremium folgende Auflage vorgeschlagen:  
„Für den Studiengang „Betriebswirtschaft berufsbegleitend“ (B.A.) muss das Diploma Supplement in

---

der aktuellen Fassung vorgelegt werden.“ (§ 6 StAkkrVO)

Die Hochschule reicht im Rahmen der Stellungnahme ein Diploma Supplement nach, dass der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Der Mangel, der für die Auflage ursächlich gewesen ist, besteht somit nicht mehr. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

#### **Auflage – Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)**

Auf S. 101 des Akkreditierungsberichts hat das Gutachtergremium folgende Auflage vorgeschlagen: „Alle relevanten Informationen zu den vorgesehenen Prüfungsformen, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen der Module sind lückenlos, verbindlich und übersichtlich zur Verfügung zu stellen.“ (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

In der Herleitung der Auflage verweist die Gutachtergruppe darauf, dass die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen alle relevanten Informationen zu Prüfungsform, Prüfungsdauer sowie Anzahl der Teilleistungen lückenlos und verbindlich auflisten müsse. Die Auflage beziehe sich daher insbesondere auf die Ordnungsdokumenten, um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

In ihrer Stellungnahme entgegnet die Hochschule in Bezug auf die Auflage, dass die Studierenden durch SPOs, Modulhandbücher und, falls erforderlich, zusätzlichen ergänzenden Informationen in den jeweiligen Veranstaltungen grundsätzlich transparent und ausführlich über Prüfungsformen und Teilleistungen informiert würden.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Studien- und Prüfungsordnung weist die Prüfungsleistung bzw. -form pro Modul nur in knapper tabellarischer Form auf. Zugleich wird festgestellt, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs alle erforderlichen Angaben zu den vorgesehenen Prüfungsformen, Prüfungsdauer sowie die Anzahl der Teilleistungen der Module nachvollziehbar aufweisen. Unter Bezugnahme der Auflistung der Prüfungsformen in § 32a des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für die Bachelorstudiengänge aus dem Bereich Technik, Wirtschaft und Informatik können dabei keine Abweichungen zwischen Prüfungsordnung und Modulhandbuch dokumentiert werden.

Der von dem Gutachtergremium festgestellte Mangel kann somit nicht bestätigt werden, die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

